

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. April 1964	Nummer 44
--------------	---	-----------

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 43 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20363	10. 3. 1964	RdErl. d. Finanzministers G 131; hier: Hinweise zur Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften	536
71312	6. 3. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Druckgasverordnung; hier: Ziffer 12 Abs. 1 der Technischen Grundsätze	539

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Arbeits- und Sozialminister	
6. 3. 1964	Mitt. — Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Februar 1964 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. März 1964	539
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 10 v. 4. 3. 1964	545
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 5 v. 1. 3. 1964	546

20363

I.

G 131; hier: Hinweise zur Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 3. 1964 —
B 3203 — 7784/IV/64

Im Anschluß an meinen RdErl. v. 26. 7. 1963 (SMBl. NW. 20363) gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister nachfolgend weitere Hinweise für die Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften:

Hinweise zur Anwendung des G 131 und des BBG

- 1 **Zu § 2:**
Anlage A zu § 2 Abs. 1 G 131 ist durch die Neunundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des G 131 vom 5. 8. 1963 (BGBl. I S. 264) wie folgt ergänzt worden:
„Nr. 122. von Rohdich'scher Legatenfonds.“
- 2 **Zu § 29 i. Verb. mit § 122 BBG, § 35 Abs. 4:**
Nach der VV Nr. 3 Abs. 6 zu § 122 BBG entfällt das Sterbegeld insoweit, als aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst die Versorgungsbezüge nach § 158 BBG ruhen und vom letzten Dienstherrn ein Sterbegeld gewährt wird.
Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Versorgungsbezüge wegen des Bezugs eines Arbeitseinkommens aus einer Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes gem. § 35 Abs. 4 G 131 gekürzt worden sind und der Arbeitgeber ein Sterbegeld gewährt. Das Sterbegeld ist in diesen Fällen in voller Höhe zu gewähren.
- 3 **Zu § 29 i. Verb. mit § 137 Abs. 4 BBG:**
Voraussetzung für die Anwendung des § 137 Abs. 4 BBG ist, daß die Folgen eines Dienstunfalles tatsächlich außergewöhnliche Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß verursacht haben. Für den Ersatz dieser Kosten ist § 13 der Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes v. 6. 6. 1961 — BGBl. I S. 669 — entsprechend anzuwenden (vgl. § 13 der Verordnung zur Durchführung des § 137 BBG v. 2. 5. 1957 — BGBl. I S. 245 — und Abschnitt I Buchstabe C meines RdErl. v. 25. 9. 1961 — SMBl. NW. 20363).
Der Pauschbetrag für erhöhten Kleider- und Wäscheverschleiß ist von dem Zeitpunkt an zu gewähren, in dem derartige Kosten erwachsen. Dies wird regelmäßig erst nach der Entlassung aus der ersten stationären Behandlung der Fall sein. Während einer späteren (erneuten) Heilbehandlung oder während einer sonstigen Erkrankung ist der Pauschbetrag weiterzuzahlen.
- 4 **Zu § 29 i. Verb. mit § 164 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BBG:**
Durch das Zweite Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften v. 18. 12. 1963 (BGBl. I S. 901) ist die Einkommensgrenze für die Gewährung des Kinderzuschlages für gebrechliche Waisen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 BBesG) mit Wirkung vom 1. 4. 1963 von 100 DM auf 125 DM erhöht worden (Art. I § 1 Nr. 14 Buchst. d i. Verb. mit Art. VII Nr. 5 a. a. O.).
Der Bundesminister des Innern hat sich im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen damit einverstanden erklärt, daß vom gleichen Zeitpunkt ab auch die Einkommensgrenze für die Gewährung des Waisengeldes für gebrechliche Waisen (RL Nr. 4 Abs. 4 zu § 164 BBG) von 100 DM auf 125 DM erhöht wird.
Die Richtlinien zu § 164 BBG werden gelegentlich entsprechend geändert werden.
- 5 **Zu § 35 Abs. 4:**
Privatbetriebe gewähren ihren Arbeitnehmern häufig einmalige Zuwendungen (Weihnachtszuwendungen, Jahresprämien, Treueprämien, Gewinnbeteiligungen, Urlaubsgelder o. ä.). Diese Zuwendungen gehören zu den steuerpflichtigen Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit und damit zu den Arbeitseinkünften im Sinne des § 35 Abs. 4 G 131.

Derartige einmalige Zuwendungen sind in dem Monat auf die Versorgungsbezüge anzurechnen, in dem sie dem Versorgungsempfänger zufließen, vorausgesetzt, daß das Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt des Zufließens noch besteht. Eine Verteilung der Zuwendungen auf das laufende Kalenderjahr kann vorgenommen werden, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist.

6 **Zu § 42:**

- 6.1 Weihnachtszuwendungen, die an Versorgungsempfänger auf Grund gesetzlicher Vorschriften gezahlt werden, sind künftig als Versorgungsbezug im Sinne des § 42 G 131 und den VV hierzu anzusehen und demzufolge in die Anteilsberechnung einzubeziehen. Dies gilt erstmals für die im Jahre 1963 gezahlten Weihnachtszuwendungen.
Nr. 8 meines RdErl. v. 3. 1. 1962 (SMBl. NW. 20363) ist damit überholt.

- 6.2 Wird ein Beamter z. Vv., der gem. § 24 G 131 (F. 1957) von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Unterbringung befreit worden war, nach dem 30. 9. 1961 von einem Dienstherrn als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit vor der Vollendung des 62. Lebensjahres übernommen, so beteiligt sich der nach dem G 131 zuständige Träger der Versorgungslast gem. § 42 Abs. 6 G 131 an der Versorgungslast des neuen Dienstherrn.

7 **Zu §§ 42 und 71 e Abs. 3:**

Der Bundesminister der Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt die Oberfinanzdirektion in Düsseldorf, Zoll- und Verbrauchssteuerabteilung, ermächtigt, Anforderungen des neuen Dienstherrn nach § 42 Abs. 1 und § 71 e Abs. 3 G 131 für den in Nr. 6 Abs. 2 Ziffer 1 Buchstabe d der VV zu § 42 G 131 bezeichneten Personenkreis (frühere Angehörige des auswärtigen Dienstes) entgegenzunehmen und abzurechnen. Die Erstattungsanforderungen nach § 42 Abs. 1 und § 71 e Abs. 3 G 131 für Angehörige des früheren auswärtigen Dienstes sind daher unmittelbar an die Oberfinanzdirektion in Düsseldorf, Zoll- und Verbrauchssteuerabteilung, zu richten.

8 **Zu § 51:**

In Abschn. I Buchst. x Ziffer 1 meines RdErl. v. 27. 9. 1961 (SMBl. NW. 20363) habe ich ausgeführt, daß § 51 Abs. 1 Satz 2 G 131 gem. Art. II § 18 Abs. 4 Nr. 1 der Dritten Novelle zum G 131 rückwirkend in Kraft getreten ist und daß die von dieser Vorschrift erfaßten Personen nunmehr rückwirkend vom 1. 4. 1951 ab Versorgungsbezüge nach dem G 131 erhalten.

Nachzahlungen ab 1. 4. 1951 dürfen jedoch nur in den Fällen geleistet werden, in denen die Versorgungsberechtigten bei Inkrafttreten dieser Vorschrift auf Grund der **Zweiten Novelle zum G 131** Versorgungsbezüge ab 1. 9. 1957 erhielten, also rechtzeitig (bis zum 31. 3. 1958) einen Antrag gestellt hatten. In allen übrigen Fällen sind Nachzahlungen für die Zeit vom 1. 4. 1952 bis 30. 8. 1957 nicht zu gewähren.

9 **Zu § 52 c:**

- 9.1 Es bestehen keine Bedenken, Entlassungsgeld bei Vorliegen der Voraussetzungen auch an diejenigen Angestellten und Arbeiter zu zahlen, die die Meldefrist des § 81 G 131 (F. 1957) versäumt hatten.

- 9.2 Der Bundesminister des Innern hat zu der Frage, ob Entlassungsgeld nach § 52 c Abs. 1 Satz 5 G 131 auch zu gewähren ist, wenn ein Angestellter wegen Überschreitens der Versicherungspflichtgrenze vor dem 8. 5. 1945 aus der Rentenversicherung ausgeschieden war, aber auf Grund einer vorherigen und möglicherweise freiwillig fortgesetzten Rentenversicherung bei Eintritt des Versicherungsfalles eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, wie folgt Stellung genommen:

„§ 52 c Abs. 1 Satz 5 G 131 setzt für die Gewährung von Entlassungsgeld u. a. voraus, daß dem Angestellten oder Arbeiter eine Rente aus den gesetz-

lichen Rentenversicherungen oder anderweitige mit seinem früheren Beschäftigungsverhältnis zusammenhängende Versorgungsleistungen nicht zustehen'. In § 4 Abs. 1 Satz 1 der Dritten DV zum G 131 (Fassung v. 4. 6. 1962 — BGBl. I S. 398 —) ist hierzu bestimmt, daß ein Anspruch auf Leistungen **auf Grund oder unter Berücksichtigung des am 8. 5. 1945 bestehenden Beschäftigungsverhältnisses** die Gewährung des Entlassungsgeldes ausschließt. Diesen Vorschriften ist zu entnehmen, daß auch der Bezug von Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen die Gewährung des Entlassungsgeldes jedenfalls dann ausschließen soll, wenn die Beschäftigungszeit im öffentlichen Dienst bei der Bemessung der Renten — ggf. auch nur teilweise — berücksichtigt ist. Ob am 8. 5. 1945 im Einzelfall noch eine Versicherungspflicht bestanden hat oder das Beschäftigungsverhältnis wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze der Versicherungspflicht nicht mehr unterlag (§ 1 Abs. 3 AVG a. F.), ist hierbei unerheblich.

Ich darf noch auf § 5 der nach ADO Nr. 2 zu § 16 ATO ergangenen 'Richtlinien für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung' hinweisen. Danach kann m. E. davon ausgegangen werden, daß der Dienstherr in den Fällen einer freiwilligen Weiterversicherung eines nicht mehr der Angestelltenversicherungspflicht unterliegenden Angestellten diesem in der Regel einen Teil der aufgewendeten freiwilligen Beitragsleistungen erstattet hat."

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

10 Zu § 60:

Der Bundesminister des Innern hat mit Erl. v. 31. 7. 1963 (GMBl. S. 281) die Übersicht über die für Versorgungsempfänger nach Kapitel I G 131 zuständigen obersten Dienstbehörden und Versorgungsdienststellen geändert.

Außerdem hat sich die Anschrift des Niedersächsischen Sozialministers (Nr. 7 Buchstabe h Spalte 2 der Übersicht des BMI) geändert.

Die Anschrift lautet nunmehr:

3 H a n n o v e r

Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2

11 Zu § 71 e i. Verb. mit Artikel II § 11 Abs. 2 Satz 5 des Dritten Änderungsgesetzes:

Der Bundesminister des Innern hat zu der Frage, welche Ansprüche den nach § 71 e zu übernehmenden Personen, die vor Durchführung der Übernahme das 65. Lebensjahr vollenden, dienstunfähig werden oder sterben (Art. II § 11 Abs. 2 Satz 5 des Dritten Änderungsgesetzes), für die Zeit zwischen dem 1. 10. 1961 und der Gewährung von Versorgungsbezügen zustehen, folgende Auffassung vertreten:

Diese Personen behalten ihre bisherige Rechtsstellung und den Anspruch auf Übergangsgehalt (vgl. Abschnitt C Nr. 7 des RdSchr. d. BMI v. 3. 10. 1961 — Anlage 1 des gem. RdErl. v. 27. 11. 1961 — SMBl. NW. 20360). Durch Artikel II § 11 Abs. 2 Satz 5 des Dritten Änderungsgesetzes werden sie in Bezug auf die Höhe ihrer Versorgungsbezüge den nach § 71 e G 131 ab 1. 10. 1961 übernommenen Personen gleichgestellt. Ausgehend von dem dieser Vorschrift zugrunde liegenden Rechtsgedanken und in Anerkennung der sich aus § 71 e G 131 ab 1. 10. 1961 ergebenden Rechtspflicht sind diese Personen für die Zeit vom 1. 10. 1961 bis zur Gewährung der Versorgungsbezüge finanziell so zu stellen, als ob sie mit Wirkung vom 1. 10. 1961 übernommen worden wären (vgl. Abschnitt I C Nr. 6 des vorerwähnten RdSchr. des BMI v. 3. 10. 1961). Dies gilt nicht für die Personen, die vor ihrer Übernahme gem. § 42 Abs. 3 BBG bzw. der entsprechenden Vorschrift des Landesrechts nach Erreichen des 62. Lebensjahres in den Ruhestand getreten sind. Auf diese Personen ist Artikel II § 11 Abs. 2 Satz 5 des Dritten Änderungsgesetzes nicht anwendbar.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren und die vom 1. 10. 1961 bis zum Eintritt des Versorgungsfalles nachgezählten Bezüge bei den Zuschußanforderungen gem. § 71 e Abs. 3 G 131 mit zu berücksichtigen. Wegen der Regelung des für die gleiche Zeit etwa gewährten Übergangsgehalts wird auf Artikel II § 11 Abs. 2 Satz 2 des Dritten Änderungsgesetzes verwiesen.

Hinweise zur Anwendung des Bundesbesoldungsgesetzes

12 Zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG):

Durch Artikel I des am 24. 12. 1963 verkündeten Zweiten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 18. 12. 1963 (BGBl. I S. 901) — 2. BBesÄndG — ist das BBesG geändert worden. Nach Artikel VII Nr. 1, 5 bis 8 sind die meisten Änderungen rückwirkend zum 1. 4. 1963 in Kraft getreten.

Zu einem anderen Zeitpunkt sind u. a. in Kraft getreten:

a) § 1 Nr. 14 Buchst. g (Erhöhung der Kinderzuschläge) am 1. 10. 1963,

b) § 1 Nr. 31 (Ortszuschlagstabelle) am 1. 10. 1963.

Der § 5 (Übergangsregelung für den Ortszuschlag vom 1. 4. bis zum 30. 9. 1963) ist seit dem 1. 10. 1963 entfallen.

Für die Durchführung der durch Artikel I des genannten Gesetzes geänderten Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes hat der Bundesminister des Innern im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen vorbehaltlich einer späteren Änderung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum BBesG die nachfolgenden Hinweise gegeben. Ich bitte, die bisherigen Festsetzungen, soweit erforderlich, der neuen Rechtslage anzupassen. Gleichzeitig bitte ich, die rückwirkenden Änderungen des Ortsklassenverzeichnisses durch die am 12. 12. 1963 verkündete Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses vom 6. 12. 1963 (BGBl. II S. 1455, GMBl. S. 427 nebst Berichtigung 1964 S. 23) zu berücksichtigen.

12.1 **Zu § 1 Nr. 3** — Neufassung des § 4 Abs. 2 BBesG — Besteht ein Anspruch auf Versorgungsbezüge nicht für einen vollen Kalendermonat, so sind die Versorgungsbezüge in der Weise zu berechnen, daß der Monatsbetrag durch die tatsächliche Zahl der Tage des betreffenden Monats geteilt und mit der Zahl der Tage, für die Versorgungsbezüge zu zahlen sind, vervielfacht wird.

Beispiele: Versorgungsbezüge sind für die Zeit: a) vom 16. bis 31. 1., b) vom 16. bis 29. 2. (Schaltjahr), zu zahlen. Der Versorgungsberechtigte erhält zu a) ¹⁵/₃₁, zu b) ¹⁴/₂₉ der monatlichen Versorgungsbezüge.

12.2 **Zu § 1 Nr. 4** — Änderung und Ergänzung des § 6 Abs. 3 BBesG —

Die Unterteilung der Nummer 4 in die Buchstaben a) bis d) dient zunächst der Klarstellung; die Buchstaben a) und c) bringen keine Änderung gegenüber dem bisherigen Recht.

Zeiten auf Grund gewährter Wiedergutmachung waren bisher schon bei der Festsetzung des BDA zu berücksichtigen (vgl. § 63 BBesG). Durch die ausdrückliche Regelung in § 6 Abs. 3 Nr. 5 BBesG wird nur auf die bestehende Rechtspflicht besonders hingewiesen. Dabei soll die Einordnung der Vorschrift unter einer neuen Nummer 5 deutlich machen, daß abweichend von Nummer 4 die Beschränkung auf das 17. Lebensjahr entfällt.

12.3 **Zu § 1 Nr. 5** — Änderung des § 7 Abs. 3 BBesG — Die Tätigkeit in wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen kann nur dann gleichgestellt werden, wenn die Beteiligung der öffentlichen Hand nach Nummer 6 in dem Zeitraum vorgelegen hat, in dem der Beamte bei der Einrichtung beschäftigt war. Eine wissenschaftliche Forschungseinrichtung im

- Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 6 (neu) BBesG ist z. B. die Max-Planck-Gesellschaft (früher Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft) mit ihren Instituten. Die VV Nummer 3 zu § 7 Abs. 3 gilt weiter.
- 12.4 **Zu § 1 Nr. 6** — Änderung des § 8 BBesG —
Für die Prüfung der Gleichwertigkeit ist künftig nur noch die tatsächliche frühere Eingruppierung maßgebend.
Ist für Aufstiegsbeamte eine Prüfung nicht eingerichtet, kann davon ausgegangen werden, daß die Befähigung für die höhere Laufbahn mit Ablauf der Einführungszeit erworben worden ist.
Ist das Besoldungsdienstalter eines Ruhestandsbeamten gem. § 48 a Abs. 2 BBesG nach dem bisherigen Recht bereits festgesetzt worden und ergäbe sich auf Grund der Änderung des § 8 BBesG ein ungünstigeres Besoldungsdienstalter, so verbleibt es nach Artikel I § 3 des 2. BBesÄndG bei der bisherigen Festsetzung.
- 12.5 **Zu § 1 Nr. 12** — Wegfall des § 16 BBesG —
Infolge Streichens des § 16 BBesG erhält jeder Versorgungsempfänger — ohne Rücksicht auf eine etwaige Tätigkeit seines Ehegatten im öffentlichen Dienst — rückwirkend vom 1. 4. 1963 die Stufe des Ortszuschlages, die nach seinem Familienstand und nach der Zahl seiner kinderzuschlagsberechtigten Kinder für ihn maßgebend ist (§ 15 BBesG).
- 12.6 **Zu § 1 Nr. 13** — Änderung des § 17 Abs. 3 BBesG —
Mit Wirkung vom 1. 4. 1963 an werden Kinder, die den Grundwehrdienst ableisten, beim Ortszuschlag des Versorgungsempfängers berücksichtigt, wenn sie Wehrsoldempfänger sind und ihre Ausbildung vor der Ableistung des Grundwehrdienstes noch nicht abgeschlossen war. Außer Betracht bleiben also Kinder, die ihre Ausbildung vor dem Beginn des Grundwehrdienstes bereits beendet hatten (z. B. Beendigung der Lehre am 31. 3., Beginn des Grundwehrdienstes am 1. 4.) oder Kinder, die ein Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit oder als Berufssoldat eingegangen sind (vom Tage der Wirksamkeit der Ernennung an).
- 12.7 **Zu § 1 Nr. 14 Buchst. a und b** — Änderung des § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Einfügung von Nummer 6 (neu) BBesG —
Für Pflegekinder gilt — bis auf die Erhöhung des Grenzbetrages für Leistungen von anderer Seite auf 125 DM monatlich — das bisherige Recht weiter (vgl. VV Nr. 3 zu § 18 BBesG).
Für Enkel ist das bisherige Recht ab 1. 4. 1963 insofern geändert, als Kinderzuschlag nur noch gewährt wird, wenn Personen, die vorrangig vor den Großeltern zum Unterhalt des Kindes gesetzlich verpflichtet sind (Kindeseltern, der Vater eines unehelichen Kindes), nicht mehr vorhanden oder zur Leistung des Unterhalts nicht imstande sind (z. B. bei Vollwaisen; Kindeseltern ohne ausreichendes Einkommen). Nach § 1603 BGB sind diese Personen dann nicht zum Unterhalt des Kindes verpflichtet. Bei unehelichen Kindern ist die Unterhaltspflicht des Vaters nach § 1708 BGB zu beachten.
Zur Prüfung der Frage, ob der Versorgungsempfänger für einen Enkel Kinderzuschlag zu erhalten hat, ist von ihm eine Erklärung abzugeben, wer den Unterhalt des Enkels tatsächlich bestreitet und ob die Eltern des Kindes zu dessen Unterhalt imstande sind. Gegebenenfalls ist die Zahlung des Kinderzuschlages sofort einzustellen.
- 12.8 **Zu § 1 Nr. 14 Buchst. c** — Änderung des § 18 Abs. 2 BBesG —
Nach der bisherigen Rechtslage (vgl. VV Nr. 6 Abs. 4 zu § 18 BBesG) wird für Kinder, die während der Ausbildung Dienstbezüge oder Arbeitsentgelt (Vergütung, Lohn) erhalten, Kinderzuschlag nicht gewährt. Die Neufassung des § 18 Abs. 2 BBesG stellt diese Rechtslage ausdrücklich klar. Unter „sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe“ sind solche zu verstehen, die ihrem Wesen nach Arbeitsentgelt sind. Unterhaltszuschüsse für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gehören wie bisher nicht dazu.
- 12.9 **Zu § 1 Nr. 14 Buchst. g** — Änderung des § 18 Abs. 7 (bisher Abs. 6) BBesG —
Die Vorschrift legalisiert die Zahlungen, die im Vorgriff auf die Erhöhung der Kinderzuschläge um 10 DM monatlich geleistet worden sind.
Die Erhöhung der Kinderzuschläge wirkt sich auch auf den Anspruch von Kinderzuschlag für uneheliche Kinder eines Ruhestandsbeamten nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 (neu) BBesG aus.
- 12.10 **Zu § 1 Nr. 31 und § 5** — Änderung der Ortszuschlagstabelle (Anlage II BBesG) —
Durch diese Vorschriften — Änderungen der Ortszuschlagstabelle — sind die im Vorgriff auf die Erhöhung der Ortszuschläge vom 1. 10. 1963 an und für die Zeit vom 1. 4. bis 30. 9. 1963 geleisteten Zahlungen (Übergangsregelung) legalisiert.
- 13 **Zu § 48 a:**
Zu Anwendung des § 48 a BBesG auf Versorgungsempfänger der in der Anlage A zum G 131 aufgeführten Nichtgebietskörperschaften hat der Bundesminister des Innern folgendes mitgeteilt:
„Nach § 48 Abs. 1 BBesG i. d. F. v. 21. 8. 1961 (BGBl. I S. 1361) sind die Bezüge der am 1. 4. 1957 vorhandenen Versorgungsempfänger, die der Bund oder eine bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hat, nach den Vorschriften der §§ 48 a bis 48 d mit Wirkung vom 1. 10. 1961 neu festzusetzen. Diese Vorschrift gilt nach § 48 Abs. 3 auch, wenn Einrichtungen nach § 61 G 131 zur Versorgung verpflichtet sind. Hiernach kommt also für die Versorgungsempfänger der in der Anlage A zu § 2 Abs. 1 G 131 aufgeführten Nichtgebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen sowie öffentlich-rechtlichen Verbände von Gebietskörperschaften ebenfalls eine individuelle Überleitung nach § 48 a oder eine pauschale Überleitung nach §§ 48 b und 48 c BBesG in Betracht. Da in § 48 a BBesG nur die Besoldungsordnungen A und B des Reichsbesoldungsgesetzes 1927, die diesen angeglichenen Besoldungsordnungen der Gebietskörperschaften und der Besoldungsplan der Besoldungsordnung für die Reichsbahnbeamten aufgeführt sind, haben sich Zweifel ergeben, ob die in der Anlage A zum G 131 aufgeführten Nichtgebietskörperschaften usw. von § 48 a BBesG erfaßt werden.
Nach dem Sinnzusammenhang der genannten Vorschrift habe ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister der Finanzen keine Bedenken, daß § 48 a BBesG auch auf die Versorgungsempfänger der in der Anlage A zum G 131 aufgeführten Nichtgebietskörperschaften usw., deren Besoldungsordnungen oder -pläne den Besoldungsordnungen A und B des Reichsbesoldungsgesetzes 1927 angeglichen worden sind, angewendet wird, wenn der Versorgungsfall seit dem Zeitpunkt der Angleichung eingetreten ist. Die vor dem Zeitpunkt der Angleichung eingetretenen Versorgungsfälle werden von der Regelung des § 48 a wie die der Gebietskörperschaften nicht berührt (vgl. § 48 a Abs. 1 Satz 1 i. Verb. mit der Anlage VI dazu). Für sie gelten vielmehr §§ 48 b ff. weiterhin. Eine Angleichung haben in den von mir bisher nachgeprüften Fällen durchgeführt:
a) die Industrie- und Handelskammer zu Berlin durch die Besoldungsordnung vom 30. 1. 1934 mit Wirkung vom 1. 10. 1933,
b) der Reichsnährstand, Hauptabteilung I, II und III, durch die Besoldungsordnung vom 14. 9. 1936 mit Wirkung vom 1. 10. 1936.“
Ich bitte, entsprechend zu verfahren. Nr. 14 meines RdErl. vom 10. 4. 1963 (SMBL. NW. 20363) ist damit überholt.

Allgemeine Hinweise**14 Anwendung des Dritten Gesetzes zur Änderung des G 131 vom 21. 8. 1961 und des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 21. 8. 1961 auf die von den Bundesdisziplinarkammern bewilligten Unterhaltsbeiträge:**

Der Wegfall des bisherigen § 37 G 131 über die Gewährung von Übergangsgehalt an Beamte z. Vv. auf Grund des Dritten Änderungsgesetzes zum G 131 gibt keine Veranlassung zu einer Neuberechnung von Unterhaltsbeiträgen, die vor dem Inkrafttreten des Dritten Änderungsgesetzes von den Disziplinargerichten des Bundes gem. §§ 64, 96 BDO nach einem Vomhundertsatz des bisherigen Übergangsgehalts bemessen worden sind. Das Übergangsgehalt diene insoweit lediglich als Berechnungsgrundlage. Diese Grundlage wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß seit dem 1. 10. 1961 Übergangsgehälter, von einigen Übergangsfällen abgesehen, nicht mehr gezahlt werden. Es ist also nicht zulässig, den Unterhaltsbeitrag nach einem fiktiv zu errechnenden Ruhegehalt unter Beibehaltung des vom Disziplinargericht festgesetzten Vomhundertsatzes, der auf das Übergangsgehalt abgestellt war, neu zu errechnen.

Dagegen nehmen die Empfänger solcher Unterhaltsbeiträge an der durch das Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 21. 8. 1961 eingeführten Verbesserung des Versorgungsrechts teil, weil die Unterhaltsbeiträge nach §§ 64, 96 BDO Versorgungsbezüge im Sinne des Artikels IV des genannten Gesetzes sind. Ebenso findet das Dritte Besoldungserhöhungsgesetz vom 21. 2. 1963 in den genannten Fällen Anwendung.

15 Berichtigungen früherer RdErl.:

- 15.1 In dem RdErl. v. 3. 1. 1962 (SMBl. NW. 20363) ist Nr. 8 zu streichen (siehe Nr. 6.1 dieses Erl.).
- 15.2 In Nr. 3 Abs. 2 des RdErl. v. 6. 11. 1962 (SMBl. NW. 203634) ist in der zweiten Zeile das Wort „Verkaufsrechts“ durch das Wort „Vorkaufsrechts“ zu ersetzen.
- 15.3 In dem RdErl. v. 10. 4. 1963 (SMBl. NW. 20363) ist Nr. 14 zu streichen (siehe Nr. 13 dieses Erl.).
- 15.4 In Abschnitt II des RdErl. v. 2. 1. 1961 (SMBl. NW. 20363) ist Buchstabe B zu streichen.

- 15.5 In Abschnitt II Nr. 4 des RdErl. v. 1. 10. 1959 (SMBl. NW. 20363) ist der Absatz 3 und in Absatz 4 der letzte Satz zu streichen.
- 15.6 In Abschnitt II Buchstabe A des RdErl. v. 11. 1. 1960 (SMBl. NW. 20363) sind die Worte „§ 16 Abs. 2“ durch die Worte „§ 19 Abs. 3“ zu ersetzen.
- 15.7 In Abschnitt II des RdErl. v. 31. 5. 1961 (SMBl. NW. 20363) ist Buchstabe A zu streichen.

— MBl. NW. 1964 S. 536.

71312**Druckgasverordnung;****hier: Ziffer 12 Abs. 1 der Technischen Grundsätze**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 3. 1964 — III A 2 — 8550 — (III Nr. 17/64)

Der in meinem RdErl. v. 19. 7. 1963 (SMBl. NW. 71312) enthaltene Beschluß des Deutschen Druckgasausschusses vom 5. 4. 1963 — DGA 264/63 — wird durch folgende Übergangsregelung ergänzt:

Die im Gebrauch befindlichen Flaschen für Propan und Butan, bei denen nicht alle vorhandenen Fußstege jeweils auf ganzer Länge angeschweißt sind, dürfen bis zur nächsten regelmäßigen Nachprüfung (Ziffer 25 TG), jedoch nicht länger als bis zum 31. 12. 1967, unverändert verwendet werden.

Nach Ablauf der Frist müssen alle 6 Stege jeweils auf ganzer Länge angeschweißt sein; bei Flaschen bis etwa 15 l Rauminhalt genügt es, wenn drei auf dem Umfang gleichmäßig verteilte Stege angeschweißt und die bisher nicht angeschweißten Stege entfernt sind.

Die Übergangsregelung entspricht dem Beschluß des Deutschen Druckgasausschusses v. 6. 11. 1963 — DGA 1002/63 —. Die Übergangsregelung gilt zugleich als Anweisung im Sinne des § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Organisation der Technischen Überwachungs-Vereine v. 2. Dezember 1959 (GV. NW. S. 174 / SGV. NW. 7131).

An die im Lande Nordrhein-Westfalen tätigen Technischen Überwachungs-Vereine;

nachrichtlich:

an die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1964 S. 539.

II.**Arbeits- und Sozialminister****Aufstellung****über die vom Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Februar 1964 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. März 1964**

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 3. 1964 — II C 1 — 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
16169	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Lehrlinge im Blei-Zinkerzbergbau der Grubenbetriebe Vereinigte Bastenberg und Dörnberg bei Ramsbeck (Sauerland) der Stolberger Zink AG. für Bergbau und Hüttenbetrieb, Aachen, mit Protokollnotiz vom 16. 12. 1963	1. 1. 1964	2548/16
16170	Tarifvertrag über eine Verkürzung der Arbeitszeit für Arbeiter und Angestellte im Blei-Zinkerzbergbau der Grubenbetriebe Vereinigte Bastenberg und Dörnberg bei Ramsbeck (Sauerland) der Stolberger Zink AG. sowie in den Betrieben der Gewerkschaft Maubacher Bleiberg und der Bergbaugemeinschaft Gey in Gey mit Protokollnotiz vom 16. 12. 1963	1. 1. 1964	2548/17
16171	Gehaltstarifvertrag für techn. und kaufm. Angestellte und Lehrlinge der Werkstatt und Verwaltung Kurl der Firma C. Deilmann Bergbau GmbH., Bentheim, vom 12. 2. 1964	1. 1. 1964	2863/9

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
16172	Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit für techn. und kaufm. Angestellte der Werkstatt und Verwaltung Kurl der Firma C. Deilmann Bergbau GmbH., Bentheim, mit Protokollnotiz vom 12. 2. 1964	17. 2. 1964	2863/10
16173	Lohntarifvertrag für Arbeiter in Erdöl- und Erdgas-Bohr- und -Gewinnungsbetrieben einschließlich der Werkstätten und Nebenbetriebe im Bundesgebiet vom 27. 1. 1964	1. 1. 1964	2965/16
16174	Tarifvertrag über die Ausbildungsbeihilfen für gewerbliche Lehrlinge in Erdöl- und Erdgas-Bohr- und -Gewinnungsbetrieben einschließlich der Werkstätten und Nebenbetriebe im Bundesgebiet vom 27. 1. 1964	1. 1. 1964	2965/17
16175	Gehaltstarifvertrag für Angestellte in Erdöl- und Erdgas-Bohr- und -Gewinnungsbetrieben einschließlich der Werkstätten und Nebenbetriebe im Bundesgebiet vom 27. 1. 1964 (abgeschlossen mit der I.G. Bergbau und Energie)	1. 1. 1964	3178/37
16176	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1964	3178/38
16177	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 1. 1964	3178/39
16178	Tarifvertrag über die Ausbildungsbeihilfen für kaufm. und techn. Lehrlinge in Erdöl- und Erdgas-Bohr- und -Gewinnungsbetrieben einschließlich der Werkstätten und Nebenbetriebe im Bundesgebiet vom 27. 1. 1964 (abgeschlossen mit der I.G. Bergbau und Energie)	1. 1. 1964	3178/40
16179	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1964	3178/41
16180	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 1. 1964	3178/42
16181	Tarifvertrag über den Lohnausgleich für Arbeitszeitverkürzung vom 16. 12. 1963 zum Lohntarifvertrag für Arbeiter und Handwerkslehrlinge in den Betrieben Wolfach, Uersfeld, Baumholder und Dreislar der „Sachtleben AG“ vom 14. 5. 1963	1. 1. 1964	3276/10
16182	Urlaubsabkommen für die Jahre 1963/1964 für Arbeiter im Interessenbereich der „Sachtleben AG“ in den Schwespatbergbau-Betrieben Wolfach, Uersfeld, Baumholder und Dreislar vom 10. 12. 1963	1. 1. 1963	3276/11

Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)

16183	Lohnabkommen für Arbeiter und Lehrlinge der feinkeramischen Industrie — ausgenommen Sanitärkeramik und Wand-, und Bodenfliesenindustrie — in den Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein mit Vereinbarung über die Leistungsentlohnung vom 23. 1. 1964	1. 1./ 1. 10. 1964	2600/29
16184	Lohntarifvertrag für Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge der Schleifmittelindustrie im Bundesgebiet vom 9. 1. 1964	1. 1. 1964	2900/12
16185	Lohntarifvertrag für Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge in den Werken Gelsenkirchen und Wesel der Deutschen Libbey-Owens-Gesellschaft AG. (Delog), Gelsenkirchen-Rotthausen, vom 28. 1. 1964	1. 1. 1964	2940/18
16186	Gehaltsabkommen für Angestellte, Meister und Lehrlinge der feinkeramischen Industrie — ausgenommen Sanitärkeramik und Wand- und Bodenfliesenindustrie — in den Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein vom 23. 1. 1964 (abgeschlossen mit der I.G. Chemie—Papier—Keramik)	1. 1./ 1. 10. 1964	3162/27
16187	Gehaltsabkommen wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG . .	1. 1./ 1. 10. 1964	3162/28
16188	Gehaltsabkommen wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem GEDAG	1. 1./ 1. 10. 1964	3162/29
16189	Lohntarifvertrag für Arbeiter von 13 Sand-, Kies-, Mörtel- und Transportbetonbetrieben an der Weser im Bereich der Länder Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen vom 27. 1. 1964	1. 1. 1964	3285/13
16190	Tarifvertrag über Weihnachtsgeld für Angestellte der Deutschen Libbey-Owens-Gesellschaft für maschinelle Glasherstellung AG. (Delog), Gelsenkirchen-Rotthausen, vom 10. 12. 1963 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1963	3463/6
16191	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge der Werke Gelsenkirchen und Wesel der Deutschen Libbey-Owens-Gesellschaft für maschinelle Glasherstellung AG. (Delog), Gelsenkirchen-Rotthausen, vom 28. 1. 1964 (abgeschlossen mit der I.G. Chemie—Papier—Keramik)	1. 1. 1964	3463/7
16192	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1964	3463/8

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
16193	Tarifabkommen über die Arbeitszeitregelung für Arbeiter der Kalksandsteinindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 10. 1. 1964 (abgeschlossen mit der I.G. Chemie—Papier—Keramik)	1. 9. 1964	4082/4
16194	Tarifabkommen wie vor, jedoch abgeschlossen mit der I.G. Bau—Steine—Erden	1. 9. 1964	4082/5
16195	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge der Schleifmittelindustrie im Bundesgebiet vom 9. 1. 1964 (abgeschlossen mit der I.G. Chemie—Papier—Keramik)	1. 1. 1964	4104/3
16196	Gehaltstarifvertrag vom 30. 1. 1964 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1964	4104/4
16197	Gehaltstarifvertrag vom 3. 2. 1964 wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 1. 1964	4104/5
16198	Manteltarifvertrag für Angestellte, Meister und Lehrlinge der verarbeitenden und veredelnden Betriebe der Glasindustrie im Bundesgebiet sowie für erzeugende, verarbeitende und veredelnde Betriebe in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz vom 6. 12. 1963 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 2. 1964	4200/3
16199	Zusatzvereinbarung vom 6. 12. 1963 zum § 1 des vorstehenden Manteltarifvertrages	1. 2. 1964	4200/4
16200	Schlichtungsvereinbarung für die Glas verarbeitende und veredelnde Industrie im Bundesgebiet sowie die erzeugende, verarbeitende und veredelnde Industrie in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz vom 6. 12. 1963 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 2. 1964	4200/5
16201	Gehaltstarifvertrag für kaufm. und techn. Angestellte und Meister der Werke Stolberg, Herzogenrath und Sindorf der Vereinigten Glaswerke AG., Aachen, vom 15. 1. 1964	1. 1. 1964	4208

Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)

16202	Tarifvertrag für die Betriebe der Eisen- und Stahlindustrie in Nordrhein-Westfalen zur Änderung der Arbeitszeitbestimmungen der Manteltarifverträge für Arbeiter und Angestellte auf Grund der Änderungsverordnung zur Stahlnovelle vom 2. 1. 1964	2. 1. 1964	3350/24
16203	Vereinbarung vom 27. 12. 1963 zur Änderung und Neufassung des Rahmentarifvertrages für Angestellte des Kraftfahrzeuggewerbes im Bundesgebiet vom 25. 11. 1960 / 21. 3. 1963 (abgeschlossen mit der I.G. Metall und der DAG)	1. 1. 1964	3715/15
16204	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV vom 24. 1. 1964 zu vorstehender Vereinbarung	1. 1. 1964	3715/16
16205	Lohnstarifvertrag für Arbeiter und Konzessionsträger des Elektrohandwerks im Landesteil Westfalen vom 30. 12. 1963	1. 1. 1964	3890/25

Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)

16206	Tarifvereinbarung für Angestellte in Durchfabriken (4-Schicht-Betrieben) der Papier erzeugenden Industrie im Landesteil Westfalen vom 19. 2. 1964		3628/5
16207	Gehaltsabkommen für kaufm. und techn. Angestellte sowie kaufm. Lehrlinge der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie im Landesteil Westfalen vom 21. 1. 1964	1. 1. 1964	4015/3
16208	Lohnabkommen für Arbeiter der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie im Landesteil Westfalen vom 21. 1. 1964	1. 1. 1964	4020/6
16209	Tarifvertrag über die Ausbildungsbeihilfen für gewerbliche Lehrlinge und Anlernlinge der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie im Bundesgebiet vom 24. 1. 1964	1. 4. 1964/ 1. 1. 1965	4020/7
16210	Lohnstarifvertrag für Arbeiter der Tapetenindustrie im Bundesgebiet vom 29. 1. 1964	1. 1. 1964	4020/8

Gewerbegruppe XV (Lederindustrie)

16211	Vereinbarung über den Lohnausgleich für Arbeitszeitverkürzung vom 30. 12. 1963 zum Lohnstarifvertrag für Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge der Firmen Actiengesellschaft Hilchenbacher Lederwerke, Hilchenbach, und Friedrich & Carl Jüngst, Siegen, vom 13. 8. 1963	1. 1. 1964	3131/8
-------	--	------------	--------

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
16212	Lohnvereinbarung für Betriebs- und Heimarbeiter der Stuhl- und Rahmenflechtereier im Landesteil Westfalen-Lippe vom 20. 1. 1964	1. 2. 1964	2881/8
16213	Anschlußvereinbarung mit dem Landesverband Holzindustrie Nordrhein über die Geltung der Lohnvereinbarung für Betriebs- und Heimarbeiter der Stuhl- und Rahmenflechtereier in Westfalen-Lippe vom 20. 1. 1964 im Landesteil Nordrhein vom 27. 1. 1964	1. 2. 1964	2881/9
16214	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Lehrlinge der Polstermöbelindustrie in Nordrhein-Westfalen (ohne ehem. Land Lippe) und der Matratzenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 22. 1. 1964	1. 1. 1964	3845/6
16215	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Lehrlinge der Knopfindustrie im Bundesgebiet vom 12. 10. 1963	1. 10. 1963/ 1. 7. 1964	4010/2
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
16216	Manteltarifvertrag für Arbeiter der Fleischwarenindustrie mit Ausnahme der Betriebe der GEG und der Konsumgenossenschaften in Nordrhein-Westfalen vom 15. 8. 1963	1. 9. 1963	4203
16217	Manteltarifvertrag für Werkmeister der Zigarrenindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 17. 12. 1963	1. 1. 1964	4206
16218	Gehaltstarifvertrag mit Protokollnotiz wie vor	1. 1. 1964	4206/1
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
16219	Urlaubsabkommen für Angestellte der Bekleidungsindustrie im Landesteil Nordrhein (ohne die Reg.Bez. Köln und Aachen) vom 11. 12. 1963 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1963	529/54
16220	Urlaubsabkommen für Angestellte der Bekleidungsindustrie in den Regierungsbezirken Aachen und Köln vom 18. 12. 1963 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1963	529/55
16221	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Lehrlinge und Anlernlinge der Bekleidungsindustrie im Landesteil Nordrhein (ohne Reg.Bez. Köln und Aachen) vom 11. 12. 1963 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 7. 1963/ 1. 1. 1964	529/56
16222	Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Bekleidungsindustrie in den Regierungsbezirken Aachen und Köln vom 18. 12. 1963 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1964	529/57
16223	Arbeitszeitabkommen für Angestellte der Bekleidungsindustrie im Landesteil Nordrhein (ohne Reg.Bez. Köln und Aachen) vom 11. 12. 1963 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1964	529/58
16224	Arbeitszeitabkommen für Angestellte der Bekleidungsindustrie in den Regierungsbezirken Aachen und Köln vom 18. 12. 1963 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1964	529/59
16225	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Werkmeister und Lehrlinge der Bekleidungsindustrie im Landesteil Westfalen vom 17. 2. 1964	1. 1. 1964	1835/15
16226	Vereinbarung über eine Schlichtungsordnung für die Rauchwaren- und Pelzwirtschaft des Bundesgebietes vom 10. 12. 1963	10. 12. 1963	4135/3
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
16227	Tarifvertrag vom 21. 2. 1964 zur Ausführung der §§ 2 und 3 des Lohn-tarifvertrages für Arbeiter des Bauten- und Eisenschutzgewerbes im Bundesgebiet vom 23. 4. 1963	1. 4. 1964	1740/19
16228	Tarifvertrag vom 28. 1. 1964 zur Änderung und Wiederinkraftsetzung des Manteltarifvertrages für Arbeiter des Sattler-, Tapezierer-, Polsterer- und Dekorateurhandwerks im Bundesgebiet ohne Saarland vom 30. 4. 1962	1. 1. 1964	3972/2
16229	Tarifvertrag vom 7. 2. 1964 zur Ausführung des Tarifvertrages über die Neuregelung der Löhne, Ausbildungsbeihilfen und Ortsklassenspannen für Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 15. 3. 1963	1. 4. 1964	4100/20
16230	Rahmentarifvertrag für arbeiterrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer in den Betrieben des Abbruch- und Abwrackgewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 11. 11. 1963	1. 1. 1964	4204

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)			
16231	Gehaltsvereinbarung Nr. 3 für Angestellte, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge der Niederrheinischen Licht- und Kraftwerke AG., Rheydt, vom 6. 11. 1963	1. 10. 1963	3861:5
16232	Anschlußtarifvertrag für die Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH., Mülheim Ruhr, vom 16. 12. 1963 zum Manteltarifvertrag Nr. 2 für Angestellte, Meister und Lehrlinge von 7 Energiebetrieben in Nordrhein-Westfalen und im Saarland vom 3. 7. 1962 in seiner jeweiligen Fassung sowie der dazugehörigen Gehaltsvereinbarung	1. 1. 1964	4068:5
Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)			
16233	Lohntarifvertrag für arbeiterrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer des Friseurhandwerks im Landesteil Westfalen-Lippe vom 18. 2. 1964	1. 3. 1964	4084:2
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
16234	Rahmentarifvertrag für Angestellte, Lehrlinge und Anlernlinge des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels in Nordrhein-Westfalen mit Protokollnotizen vom 16. 8. 1963	1. 1. 1964	4210
16235	Rahmentarifvertrag für Arbeiter des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels in Nordrhein-Westfalen mit Protokollnotizen vom 16. 8. 1963	1. 1. 1964	4211
Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)			
16236	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Lehrlinge und Anlernlinge des Brennstoffeinzelhandels in Nordrhein-Westfalen vom 24. 1. 1964	1. 1. 1964	3960:2
16237	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Brennstoffeinzelhandels in Nordrhein-Westfalen vom 24. 1. 1964	1. 1. 1964	3999:2
16238	Manteltarifvertrag für alle Mitarbeiter in den Betrieben der Firma Uhren-Weiß AG., Frankfurt a. M. im Bundesgebiet vom 12. 12. 1963	1. 1. 1964	4212
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
16239	Vereinbarung vom 2. 12. 1963 zur Änderung des § 21 des Teils A (Manteltarifvertrag) und des § 6 des Teils B (Gehaltstarifvertrag) des Tarifvertrages für alle Arbeitnehmer des privaten Versicherungsgewerbes im Bundesgebiet vom 1. 4. 1959 / 30. 8. 1960 / 12. 6. / 5. 9. 1963 (abgeschlossen mit dem DHV und VwA)	1. 1. 1964	3405:30
16240	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV vom 3. 2. 1964 zum Vierten Tarifvertrag vom 11. 12. 1963 zur Änderung des Tarifvertrages für Angestellte der Deutschen Bundesbank im Bundesgebiet vom 11. 7. 1961	1. 5. / 1. 12. 1963	3820:17
16241	Tarifvertrag vom 8. 1. 1964 zur Ergänzung des Lohntarifvertrages für arbeiterrentenversicherungspflichtige Hausangestellte des Berufsgenossenschaftskrankenhauses Duisburg-Buchholz vom 16. 8. 1963	1. 1. 1964	3989:10
16242	Ergänzungstarifvertrag Nr. 3 für die Schwäbisch-Gmünder Ersatzkasse vom 31. 12. 1963 zum Mantel- und Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) vom 1. 1. 1962 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1963	4012:51
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
16243	Tarifvertrag Nr. 1a / 1964 vom 13. 2. 1964 zur Änderung und Ergänzung der Anlage 4 des Lohntarifvertrages für Arbeiter der Deutschen Bundesbahn vom 12. 9. 1960 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands)	1. 4. / 1. 10. 1963 / 1. 2. 1964	3752:24
16244	Tarifvertrag Nr. 1b / 1964 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft Gewerkschaft Deutscher Lokomotivbeamten und Anwärter / Christliche Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner / Gewerkschaft Deutscher Bundesbahnbeamten und Anwärter	1. 4. / 1. 10. 1963 / 1. 2. 1964	3752:25
16245	Tarifvertrag vom 30. 10. 1963 zur Änderung und Wiederinkraftsetzung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Herforder Kleinbahnen GmbH., Herford, vom 27. 6. 1962	1. 10. 1963	3927:1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)			
16246	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Deutschen Schlafwagen- und Speisewagengesellschaft im Bundesgebiet und in Westberlin vom 18. 7. 1963 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung—Genuß—Gaststätten) . . .	1. 1. 1963	4183 6
16247	Gehaltsabkommen für Angestellte und Lehrlinge der Deutschen Schlafwagen- und Speisewagengesellschaft im Bundesgebiet und in Westberlin vom 1. 10. 1963 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung—Genuß—Gaststätten) . . .	1. 10. 1963	4183:7
16248	Lohnabkommen für gewerbliches Personal wie vor	1. 10. 1963	4183:8
16249	Nachtragsvereinbarung vom 11. 12. 1963 zum Lohnabkommen für gewerbliches Personal der Deutschen Schlafwagen- und Speisewagengesellschaft im Bundesgebiet und in Westberlin vom 1. 10. 1963	1. 10. 1963	4183:9
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
16250	Tarifvertrag über Weihnachtswendungen für Musiker in Kulturorchestern im Bundesgebiet — Anwendung des Tarifvertrages für Bund, Länder und Gemeinden — vom 19. 12. 1963	Weihnachten 1963	2556:36
16251	Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL für Arbeiter der Länder im Bundesgebiet vom 9. 10. 1963	1. 1. 1964	3370:63
16252	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei für Arbeiter der Länder ohne Hamburg vom 20. 12. 1963 zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL für Arbeiter der Länder im Bundesgebiet vom 9. 10. 1963	1. 1. 1964	3370:64
16253	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft für Arbeiter in landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben der Länder ohne Hamburg und Bremen vom 20. 12. 1963 zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL für Arbeiter der Länder im Bundesgebiet vom 9. 10. 1963	1. 1. 1964	3370:65
16254	Tarifvertrag vom 7. 1. 1964 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über Kinderzuschläge für Arbeiter des Bundes vom 25. 5. 1960 / 11. 1. 1962	1. 10. 1963	3600:83
16255	Tarifvertrag über besondere Entschädigungen für Schulhausmeister der Stadt Hattingen gemäß § 2 r BAT / § 6 BZT—A NRW vom 10. 12. 1963	1. 1. 1964	3750:229
16256	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 31. 1. 1964 zum Siebenten Änderungstarifvertrag zum Bundesangestelltentarifvertrag — BAT — vom 10. 10. 1963	1. 5. / 1. 10. 1963	3750:230
16257	Tarifvertrag über die Regelung des Bereitschaftsdienstes gemäß Nr. 6 Abschn. B Abs. 5 SR 2 a BAT für Angestellte der Universitätskliniken in Münster, die überwiegend pflegerische Arbeit leisten, vom 30. 12. 1963 . . .	1. 4. 1963	3750:231
16258	Tarifvertrag für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 30. 12. 1963 zur Änderung der Anlage 1 b und der Nr. 7 der SR 2 a des Bundesangestelltentarifvertrages — BAT — vom 23. 2. 1961 in der für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe geltenden Fassung vom 8. 4. 1961	1. 4. 1963	3750:232
16259	Tarifvertrag über die Neuregelung der Vergütungen für Krankenpflegepersonal in Einrichtungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 30. 12. 1963	1. 4. 1963 / 1. 1. 1964	3750:233
16260	Tarifvertrag vom 30. 12. 1963 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Baustellenzulage an vermessungstechnische und gartenbautechnische Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 29. 11. 1961	1. 10. 1963	3750:234
16261	Tarifvertrag über die Eingruppierung von Angestellten des Bundes, der Länder und der Gemeinden, die an speicherprogrammierten Informationsverarbeitungs-Anlagen arbeiten, vom 17. 12. 1963	1. 1. 1964	3750:235
16262	Tarifvertrag über die Gewährung von Zuschlägen gemäß § 29 MTB an Lehrlinge des Bundes, die im Rahmen ihrer Ausbildung vorübergehend zu schmutzigen, gefährlichen usw. Arbeiten herangezogen werden müssen, vom 15. 11. 1963 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 1. 1964 1. 8. 1963	3896:33
16263	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Landestheaters in Detmold vom 28. 1. 1964	1. 1. / 1. 10. 1964	3942:1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
16264	Tarifvertrag vom 24. 7. 1963 über den Beitritt der Stadt Homberg zum Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter der Gemeinden (BMT—G II) vom 31. 1. 1962 und zum Bezirkszusatztarifvertrag für Nordrhein-Westfalen vom 11. 9. 1962	1. 4. 1963 1. 4. 1963/ 1. 4. / 1. 10. 1964	3950/50
16265	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Aktiengesellschaft Zoologischer Garten Köln vom 20. 5. 1963	1. 10. 1964	3988/2
16266	Sondervereinbarung für Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in der Land- und Forstwirtschaft vom 30. 12. 1963	1. 1. 1964	4001/19
16267	Erster Tarifvertrag vom 30. 12. 1963 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung von Kinderzuschlägen an Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 2. 11. 1962	1. 8. 1963/ 1. 4. 1964	4001/20
16268	Tarifvertrag vom 30. 12. 1963 zur Änderung der Sondervereinbarung für Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe im Straßenunterhaltungsdienst vom 20. 7. / 2. 11. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 4. / 1. 10. 1963/ 1. 1. 1964	4001/21
16269	Tarifvertrag vom 30. 12. 1963 zur Änderung der Sondervereinbarung für Arbeiter im Haus-, Küchen- und Wäschereidienst des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 2. 11. 1962	1. 4. 1963	4001/22
16270	Tarifvertrag vom 30. 12. 1963 zur Änderung des Lohntarifvertrages Nr. 2 für Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 13. 7. 1962	1. 1. 1964	4001/23
16271	Erster Tarifvertrag vom 30. 12. 1963 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 2. 11. 1962	1. 1. 1963/ 1. 4. 1964	4062/2
16272	Vergütungstarifvertrag Nr. 2 für Angestellte des Hauptausschusses und der Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 9. 12. 1963 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1964	4187/3
16273	Manteltarifvertrag für Arbeiter der Aktiengesellschaft Zoologischer Garten, Köln, vom 1. 1. 1964	1. 1. 1964	4209
Gewerbegruppe XXXII (Sonstige)			
16274	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge der industriellen Betriebe in den Kreisen Düren, Jülich und Euskirchen vom 21. 1. 1964 zur Änderung und Wiederinkraftsetzung des Gehaltstarifvertrages vom 28. 12. 1962 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 2. 1964/ 1. 2. 1965	2935/10

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

Gewerbegruppe I, II, XI, XII, XIV, XVI, XVIII, XXVI, XXXI.

— MBl. NW. 1964 S. 539.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 10 v. 4. 3. 1964

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
1112	25. 2. 1964	Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und der Amtsordnung	43
2020	25. 2. 1964	Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit	45
7124	18. 2. 1964	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gleichstellung von Prüfungszeugnissen gemäß § 40 der Handwerksordnung	46
92	18. 2. 1964	Verordnung über die Bestimmung von bezirklichen Ortsmittelpunkten in der Stadt Dortmund nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)	46
	14. 2. 1964	Bekanntmachung in Enteignungssachen	46

— MBl. NW. 1964 S. 545.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 5 v. 1. 3. 1964**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Bekanntmachungen	49	3. StPO §§ 249, 256, 273, 274. — Wenn statt der wörtlichen Verlesung eines verlesbaren Schriftstücks dessen wesentlicher Inhalt durch den Vorsitzenden festgestellt und bekanntgegeben wird, so bedarf dieser Vorgang der Protokollierung nach §§ 273, 274 StPO. OLG Hamm vom 6. Dezember 1963 — 3 Ss 1282/63	56
Hinweise auf Rundverfügungen	50	4. StPO § 261. — Der klinische Befund des die Blutprobe entnehmenden Arztes gehört nicht zu den sogenannten Anknüpfungstatsachen, die der die Blutprobe auswertende Sachverständige durch bloße Übernahme in sein Gutachten zu dessen Bestandteil machen und so dem Gericht als Beweisgrundlage vermitteln kann. OLG Hamm vom 6. Dezember 1963 — 3 Ss 1238/63	56
Personalnachrichten	51		
Gesetzgebungsübersicht	52		
Rechtsprechung		Kostenrecht	
Zivilrecht		1. BRAGebO § 31 Nr. 3; ZPO §§ 141, 619. — Werden die Parteien eines Ehescheidungsverfahrens in der mündlichen Verhandlung vom Prozeßgericht nur formlos gehört, so liegt darin gleichwohl eine Parteivernehmung nach § 619 ZPO, wenn das Ergebnis eine Grundlage für die spätere Entscheidung abgeben sollte oder jedenfalls abgegeben hat. OLG Köln vom 10. Oktober 1963 — 8 W 66/63	57
1. ZPO § 890. — Bei der Festsetzung einer Strafe nach § 890 ZPO ist der gesamte, gegebenenfalls nach den Beweisansprüchen der Parteien zu ermittelnde Sachverhalt zugrunde zu legen. OLG Hamm vom 29. November 1963 — 15 W 302/63	52	2. BRAGebO § 36 II. — Zur Frage der Entstehung der Aussöhnungsgebühr nach § 36 II BRAGebO. OLG Köln vom 15. November 1963 — 8 W 76/63	57
2. GVG § 158 II; SGG § 5. — Ein Sozialgericht ist nicht befugt, ein Rechtshilfeersuchen an das Amtsgericht eines Ortes zu richten, an dem es selbst Gerichtstage abhalten darf. OLG Hamm vom 31. Januar 1964 — 1 W 3/64	53	3. KostO § 38 I Nr. 6 a, § 39 II, § 44 I. — Mehrere der Erfüllung eines Grundstückstauschvertrags dienende, in einer Verhandlung beurkundete Auflassungen haben denselben Gegenstand. Die Gebühr des § 38 I Nr. 6 a KostO wird deshalb nur einmal nach dem Wert des Tauschvertrags berechnet. OLG Hamm vom 22. Januar 1964 — 14 W 137/63	58
Freiwillige Gerichtsbarkeit		4. KostO § 60 I und II. — Für die Grundbucheintragung eines Nacherben, der Abkömmling des voreingetragenen Vorerben und voreingetragenen Erblassers ist, entsteht nur die halbe gesetzliche Regelgebühr der Kostenordnung nach dem Werte des Grundstücks. OLG Düsseldorf vom 15. Januar 1964 — 10 W 177/63	59
1. GBO §§ 19, 29; FGG § 183; BNotO §§ 27, 32. — Der grundbuchmäßige Nachweis der Identität der bewilligenden und der im Grundbuch eingetragenen Person kann mittels einer notariellen Beglaubigung der Unterschrift dieser Person geführt werden. OLG Hamm vom 17. Dezember 1963 — 15 W 488/63	53	5. GKG § 14. — Zum Streitwert in Ehescheidungssachen. OLG Köln vom 16. Dezember 1963 — 9 W 103/63	60
2. GBO §§ 20, 29; BGB X 167 II, §§ 181, 313. — Eine unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilte Auflassungsvollmacht bedarf der Form des § 313 BGB nur, wenn sie den bevollmächtigenden Veräußerer binden soll. OLG Hamm vom 20. Dezember 1963 — 15 W 408/63	54		
Strafrecht			
1. StPO § 244. — Ein Beweisantrag zu einer unerheblichen Beweistatsache darf nicht durch Wahrunterstellung, sondern nur „als für die Entscheidung ohne Bedeutung“ abgelehnt werden. OLG Hamm vom 10. Januar 1964 — 3 Ss 1446/63	55		
2. StPO § 178 II. — Die (fakultative) gerichtliche Voruntersuchung ist nur subsidiäres Mittel der Sachaufklärung und Verteidigung des Angeschuldigten; sie kann daher nur ausnahmsweise in besonders umfangreichen oder verwinkelten Strafsachen gefordert werden. OLG Köln vom 19. September 1963 — 2 Ws 443/63	55		

— MBl. NW. 1964 S. 546.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.